

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-466/90

Wien, am 4. April 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
-Tel. 63 77 91- D w.

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

BETRIEBSZENTRUM	
Zl.	99 - GE/90
Datum: 9. APR. 1990	
Verteilt 12. April 1990 Au	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird;
Stellungnahme

27 Umgewungen

Zu dem vom Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. März 1990,
GZ 601.305/4-V/5/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesstatistikgesetz geändert wird, übermittle ich 25 Aus-
fertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Altmann

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-466/90

Wien, am 4. April 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91-Dw.
Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An den
BUNDESKANZLER
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird; -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundeskanzlers vom
16. März 1990, GZ 601.305/4-V/5/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Den Erläuterungen zum Entwurf ist darin beizupflichten, daß bei entsprechender Gestaltung der Veröffentlichungspflicht die durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. November 1988, G 245-250/89-12 u.a., aufgehobene Gesetzesstelle (§ 8 Abs. 1) wieder in Kraft gesetzt, die verfassungsrechtliche Sanierung der Rechtslage im Sinne des genannten Erkenntnisses also auch auf diese Weise herbeigeführt werden kann.

Den Sitz der Verfassungswidrigkeit erblickte der Verfassungsgerichtshof nämlich in Wahrheit in der zu weit gehenden Veröffentlichungspflicht laut § 2 Abs. 4, die er einer reduzierenden Interpretation für nicht zugänglich hielt. Dem Erkenntnis ist allerdings nicht zu entnehmen, warum nicht § 2 Abs. 4 des Gesetzes einer Prüfung unterzogen wurde, warum also diese Vorschrift im Anlaßfall nicht als präjudizell angesehen werden konnte, und warum der Verfassungsgerichtshof nicht das Ergebnis der Gesetzesaufhebung

- 2 -

als unter Gleichheitsgesichtspunkten für so bedenklich erachtete (sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen andererseits hinsichtlich der Auskunftspflicht, obwohl sich der Grundrechtsschutz aus dem DSG auch auf juristische Personen erstreckt), daß er die den Sitz der Verfassungswidrigkeit bildende Gesetzesvorschrift als für die Aufhebung geeigneter ins Auge faßte. Diese Überlegungen begründen jedoch keine Bedenken gegen Art. I Z. 2 des Entwurfes.

In der Neugestaltung der Veröffentlichungspflicht (Art. I Z. 1) trägt der Entwurf dem Interesse des Datenschutzes weitgehend, durch die einschränkenden Worte "mit hoher Wahrscheinlichkeit" allerdings nicht ausreichend Rechnung. Nach den Erläuterungen soll das Statistische Zentralamt nicht dazu verpflichtet werden, von sich aus Erhebungen darüber anzustellen, welche statistikexternen Informationen Insider besitzen. Ihm zur Verfügung stehende Informationen über den Grad des Insiderwissens in bestimmten Bereichen werde das Statistische Zentralamt aber bei der Gestaltung der Veröffentlichung zu berücksichtigen haben. Gerade diese durchaus zu begrüßende Lösung (keine amtsweigigen Ermittlungen über das Insiderwissen, die sicher wenig erfolgversprechend und ihrerseits unter persönlichkeitsrechtlichen Überlegungen bedenklich wären, einerseits, Pflicht des Statistischen Zentralamtes, ihm bekanntes oder bekanntwerdendes Insiderwissen bei der Gestaltung der Veröffentlichung im Interesse des Datenschutzes durch entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, andererseits) kommt im entworfenen Gesetzestext nicht – insbesondere nicht in den Worten "mit hoher Wahrscheinlichkeit" – zum Ausdruck. Die graduelle Einschränkung, die in der zuletzt zitierten Wortfolge liegt, widerspricht dem Grundrechtsauftrag des DSG, weil nach diesem schon eine Gefahrenlage von geringer Wahrscheinlichkeit Anlaß zu ausreichenden Vorkehrungen gegen die Verletzung des Datenschutzes sein müßte. Die Worte "mit hoher Wahrscheinlichkeit" in § 2 Abs. 4 sollten daher entfallen, da sie bereits den Kern einer neuerlichen Verfassungswidrigkeit in sich tragen.

- 3 -

Weiters wäre es zweckmäßig, den letzten Satz des § 2 Abs. 4 nicht unverändert aus dem derzeitigen Rechtsbestand zu übernehmen, weil diese Worte vom Verfassungsgerichtshof im erwähnten Erkenntnis bereits als Hindernis für eine dem § 1 DSG entsprechende verfassungskonforme reduzierende Auslegung der Veröffentlichungspflicht angesehen wurden. Um Ähnliches für die Zukunft auszuschließen, schiene etwa folgende Formulierung angebracht: "Die Bundesregierung kann auch Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist".

25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
